

EUROPA > Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung > Beschäftigung und Sozialpolitik > Sozialschutz

Auf dem Weg zu einer besseren Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit soll die Freizügigkeit der Bürger in der Europäischen Union (EU) erleichtern. Diese Koordinierung basiert auf der Zusammenarbeit der nationalen Verwaltungen der Sozialsicherungssysteme. Vor diesem Hintergrund verbessert und ergänzt diese Verordnung die zuvor von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingeführten Grundsätze.

RECHTSAKT

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [Amtsblatt L 166 vom 30.4.2004].

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinschaftsgesetzgebung über soziale Sicherheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die tatsächliche Ausübung des im EG-Vertrag vorankerten Rechts auf [freien Personenverkehr](#).

Anstatt Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einzuführen, sieht das Gemeinschaftsrecht die Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme vor. Die Systeme der sozialen Sicherheit sind das Ergebnis lange zurückreichender Traditionen und tief in den nationalen Kulturen und Gepflogenheiten verwurzelt. Daher bleibt es im Rahmen der Koordinierung weiterhin Sache jedes Mitgliedstaats zu entscheiden, welche Leistungen er unter welchen Voraussetzungen anbieten möchte. Gleichwohl werden bestimmte gemeinsame Vorschriften und Grundsätze aufgestellt, damit gewährleistet ist, dass die Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, durch die Anwendung der verschiedenen mitgliedstaatlichen Systeme nicht benachteiligt werden.

Durch die neue Verordnung sollen die Begriffe, Vorschriften und Verfahren zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten gestrafft werden. Gegenüber der [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71](#) sind folgende bemerkenswerte Veränderungen zu erwähnen:

- Stärkung der Rechte der Versicherten durch einen erweiterten persönlichen und sachlichen Geltungsbereich
- Ausdehnung der Bestimmungen auf alle von den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über soziale Sicherheit erfasste Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anstelle der bisherigen Beschränkung auf Erwerbspersonen
- Erweiterung der von der Koordinierungsregelung erfassten Zweige der sozialen Sicherheit um die Vorruhestandsregelungen
- Änderung einer Reihe von Vorschriften zur Arbeitslosigkeit: Ein Arbeitsloser, der sich in zur Arbeitssuche einen anderen Mitgliedstaat begibt, behält für eine gewisse Zeit (drei Monate, verlängerbar auf sechs Monate) seinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Festigung des speziell für Grenzgänger wichtigen Grundsatzes der Gleichbehandlung, insbesondere durch Aufnahme einer Bestimmung über die Gleichstellung von Sachverhalten
- Festigung des Grundsatzes der Leistungsausfuhr
- Einführung des Grundsatzes der guten Verwaltungspraxis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemäß der Verordnung haben alle Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird durch die neue Verordnung ausgedehnt. Während der Grundsatz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnenden Personen anwendbar war, gilt diese Wohnortvoraussetzung jetzt nicht mehr.

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, für die die Rechtsvorschriften eines der Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Demnach sind nicht nur Arbeitnehmer, Selbständige, Beamte, Studierende und Rentner, sondern auch Nichterwerbstätige durch die Koordinierungsregeln geschützt.

Die Verordnung gilt für alle klassischen Zweige der sozialen Sicherheit: Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Leistungen bei Invalidität und Arbeitslosigkeit, Familienleistungen, Leistungen bei Alter sowie Sterbegeld. Der sachliche Geltungsbereich der Verordnung wird um die gesetzlichen Vorruhestandsregelungen erweitert; dadurch erhalten die Leistungsberechtigten solcher Regelungen die Garantie, dass die Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden und dass sie dort hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit und der Familienleistungen abgesichert sind – dies ist ein völlig neuer Aspekt der Verordnung.

Die Verordnung erkennt auch den Grundsatz der Zusammenrechnung der Zeiten an: nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Wohnzeiten werden in allen anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Demnach muss ein Mitgliedstaat Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, Zeiten selbständiger Tätigkeit und Wohnzeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden, für die Begründung eines Leistungsanspruchs heranziehen.

BESTIMMUNG DES ANWENDBAREN RECHTS

Versicherte unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Das ist der Mitgliedstaat, in dem die Person eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt (lex loci laboris). Titel II der Verordnung enthält besondere Vorschriften, darunter Regeln für die Beamten – sie unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört – und für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben.

Wenn eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt ist, einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit in ihrem Wohnstaat ausübt, unterliegt sie den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats; falls sie keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeiten in ihrem Wohnstaat ausübt, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Handelt es sich dagegen um eine selbständige Erwerbstätigkeit, unterliegt die Person den Rechtsvorschriften des Wohnstaats, wenn sie in diesem Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt; falls sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet.

Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Vaterschaft

Eine Person (und ihre Familie), die in einem Mitgliedstaat versichert ist und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, hat Anspruch auf Sachleistungen vom Träger des Wohnorts für Rechnung des zuständigen Trägers des ersten Mitgliedstaats. Hält sich diese Person aus irgendeinem Grund im zuständigen Staat auf, hat sie ohne weiteres Anspruch auf Sachleistungen in diesem Staat. Für die Familienangehörigen von Grenzgängern gelten allerdings besondere Vorschriften.

Versicherte, die sich in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, haben Anspruch auf die Sachleistungen, die sich während ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen, wobei die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu

berücksichtigen sind. Diese Leistungen werden vom Aufenthaltsmitgliedstaat gewährt. Geldleistungen dagegen werden von dem Versicherungsmitgliedstaat gezahlt.

Familienangehörige eines Rentenberechtigten, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Rentner wohnen, haben ebenfalls Anspruch auf Sachleistungen, die vom Träger ihres Wohnorts erbracht werden.

Für Geldleistungen gilt, dass eine Person und ihre Familienangehörigen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen oder sich dort aufhalten, Anspruch auf Geldleistungen haben, die vom zuständigen Träger erbracht werden, also von dem Träger, bei dem die betreffende Person im Zeitpunkt des Leistungsantrags versichert ist.

Mit der neuen Verordnung werden mehrere Maßnahmen für Grenzgänger in Rente eingeführt:

- Sie haben weiterhin Anspruch auf Gesundheitsleistungen in dem Staat ihrer letzten Beschäftigung, soweit es um die Fortsetzung einer Behandlung geht, die in diesem Mitgliedstaat begonnen wurde.
- Sie sowie ihre Familien haben ohne Einschränkung weiterhin Anspruch auf Sachleistungen in dem Staat der letzten Beschäftigung, sofern sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden wegen Ruhestand oder Invalidität mindestens zwei Jahre Grenzgänger waren und sich die beteiligten Mitgliedstaaten für diese Option entschieden haben.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Eine Person, die einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hat und in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt oder sich dort aufhält, hat Anspruch auf die besonderen Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Diese werden vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht, als ob die betreffende Person nach diesen Rechtsvorschriften versichert wäre.

Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften die Übernahme der Kosten für den Transport einer Person, die einen Arbeitsunfall erlitten hat oder an einer Berufskrankheit leidet, vorgesehen ist, übernimmt die Kosten für den Transport bis zu dem entsprechenden Ort in einem anderen Mitgliedstaat, wo die Person wohnt. Falls es sich nicht um einen Grenzgänger handelt, muss der Träger diesen Transport zuvor genehmigt haben.

Sterbegeld

Tritt der Tod eines Versicherten oder eines seiner Familienangehörigen in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat ein, so gilt der Tod als in dem zuständigen Mitgliedstaat eingetreten. Der zuständige Träger ist daher auch dann zur Gewährung von Sterbegeld verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte in einem anderen Mitgliedstaat wohnt.

Leistungen bei Invalidität

In Bezug auf die Leistungen bei Invalidität bestehen in den Mitgliedstaaten zwei Arten von Rechtsvorschriften (siehe Anhang VI der Verordnung). Als Mitgliedstaaten mit Rechtsvorschriften des Typs A gelten diejenigen Staaten, in denen die Höhe der Leistungen bei Invalidität von der Dauer der Versicherungs- oder Wohnzeiten unabhängig ist und die ausdrücklich in Anhang VI genannt sind; die übrigen Mitgliedstaaten sind dem Typ B zugeordnet.

Altersrenten und Hinterbliebene

Jeder Mitgliedstaat, in dem eine Person versichert war, zahlt dieser bei Erreichen der Altersgrenze eine Altersrente.

Der zuständige Träger hat alle nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen, gleichgültig, ob sie in einem allgemeinen oder in

einem Sondersystem zurückgelegt wurden. Ist jedoch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängig, dass die Versicherungszeiten nur in einer bestimmten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit oder einem Beruf zurückgelegt wurden, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats diese nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten nur dann, wenn sie in einem entsprechenden System zurückgelegt wurden.

Vorgesehen sind auch Regeln dafür, wie die zuständigen Träger die Leistungen berechnen und Doppelleistungsbestimmungen aufstellen.

Eine Person, die Leistungen nach den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten bezieht, deren Gesamtbetrag unter der im Recht des Wohnstaats verankerten Mindestleistung liegt, muss vom Träger des Wohnstaats eine Ergänzungsleistung erhalten.

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

In Bezug auf die Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt der zuständige Träger eines Mitgliedstaats Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit so, als ob sie nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

Die neue Verordnung regelt hauptsächlich zwei Fragen im Zusammenhang mit den Leistungen bei Arbeitslosigkeit:

- Die Ausfuhr dieser Leistungen bei Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat
- den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Arbeitslose, die während ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnten

Bei einer Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat gilt, dass ein Arbeitsloser, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, seinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit während drei Monaten behält. Dieser Zeitraum kann von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Kehrt der Arbeitslose nicht vor Ablauf dieses Zeitraums zurück, verliert er jeglichen Leistungsanspruch.

Für den Anspruch der arbeitslosen Grenzgänger auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit gilt, dass Arbeitslose, die während ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnten, sich zusätzlich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verfügung halten können, in dem sie zuletzt eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Diese Bestimmung verbessert die Position der Arbeitkräfte bei der Arbeitssuche.

Vorruhestandsleistungen

Die gesetzliche Vorruhestandsregelungen wurden in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen und dadurch die Gleichbehandlung und die Möglichkeit der Ausfuhr von Vorruhestandsleistungen sowie die Gewährung von Familien- und Gesundheitsleistungen an die betreffende Person gewährleistet.

Da es gesetzliche Vorruhestandsregelungen jedoch nur in einer sehr begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten gibt, gilt für den Erwerb des Anspruchs auf Vorruhestandsleistungen nicht die Regel über die Zusammenrechnung von Zeiten.

Familienleistungen

Eine Person hat für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnten.

Bei dem Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach der Verordnung Vorrang haben.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthaltene Unterscheidung zwischen den Rentnern und Waisen auf der einen und den anderen Sozialversicherten auf der anderen Seite wird in der neuen Verordnung nicht beibehalten. Damit ist die Unterscheidung zwischen Familienleistungen und Familienbeihilfen hinfällig; das gleiche Spektrum an Familienleistungen wird allen gewährt, Rentnern und für Waisen zuständigen Personen in gleichem Maße wie Erwerbstätigen und Arbeitslosen.

Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen

Entgegen der allgemeinen Regel lassen sich diese Leistungen nicht ausführen, wenn sie in Anhang X aufgeführt sind und bestimmten Kriterien entsprechen. In der neuen Verordnung sind die Merkmale aufgeführt, die diese besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen aufweisen müssen; daraus ergibt sich mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Die Kriterien gelten außerdem für alle Mitgliedstaaten; dadurch werden ähnliche Leistungen der Mitgliedstaaten gleich behandelt.

INSTRUMENTE ZUR KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die neue Verordnung verstärkt den Grundsatz der guten Verwaltungspraxis. Demgemäß beantworten die Träger alle Anfragen binnen einer angemessenen Frist und übermitteln den betroffenen Personen alle erforderlichen Angaben, damit diese die ihnen durch die Verordnung eingeräumten Rechte ausüben können. Wenn sich bei der Auslegung oder Durchführung der Verordnung Schwierigkeiten ergeben, müssen die Träger der sozialen Sicherheit Verbindung miteinander aufnehmen, um gemeinsam eine Lösung für betreffende Person zu finden.

Die neue Verordnung behält die Instrumente im Hinblick auf reibungslose Abläufe und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Trägern der sozialen Sicherheit bei:

- eine Verwaltungskommission, die alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen behandelt, die sich aus dieser Verordnung oder der Durchführungsverordnung oder der in deren Rahmen geschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen ergeben
- ein der Verwaltungskommission angeschlossener Fachausschuss, der die einschlägigen fachlichen Unterlagen, Untersuchungen und Arbeiten zusammenträgt
- ein Rechnungsausschuss, der die von den Mitgliedstaaten jährlich für Gesundheitsleistungen erstatteten durchschnittlichen Kosten ermittelt
- ein Beratender Ausschuss, der Stellungnahmen und Vorschläge für die Verwaltungskommission ausarbeitet

Der Verwaltungskommission gehören je ein Regierungsvertreter jedes Mitgliedstaats an sowie ein Vertreter der Europäischen Kommission, der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teilnimmt. Diese Zusammensetzung soll die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission fördern.

KONTEXT

Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit basiert auf der 1971 verabschiedeten der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates. Durch diese Verordnung konnte allen Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats die Gleichbehandlung und die Inanspruchnahme der Leistungen der sozialen Sicherheit unabhängig von ihrem Beschäftigungsort oder Wohnort gewährleistet werden.

Seit 1971 wurde diese Verordnung vielfach geändert – einerseits, um sie der Entwicklung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anzupassen und andererseits, um die Weiterentwicklung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften darin einzubeziehen. Diese Änderungen haben zur Vielschichtigkeit der gemeinschaftlichen

Koordinierungsregeln beigetragen.

Die Notwendigkeit einer allgemeinen Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde vom 1992 in Edinburgh vom Europäischen Rat anerkannt, der eine Vereinfachung der Regelung empfahl. Ferner hat die Kommission die Bedeutung einer Modernisierung der Koordinierungsregelung 1997 in der Mitteilung „[Aktionsplan zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer](#)“ bekräftigt. 1998 legte der Rat einen Verordnungsvorschlag zur Vereinfachung der Gemeinschaftsregelung für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vor. Die vorliegende Verordnung geht auf diesen Vorschlag zurück.

Die vorliegende Verordnung wird die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 mit dem Beginn der Anwendung der neuen Verordnung aufheben (vorgesehen für März 2010). Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird jedoch in Kraft bleiben und ihre Rechtswirkung für folgende Zwecke behalten:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 859/2003](#) des Rates vom 14. Mai 2003 in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen
- Verordnung (EWG) Nr. 1661/85 des Rates vom 13. Juni 1985 zur Festlegung der technischen Anpassung der Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in Bezug auf Grönland
- Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit und weitere Abkommen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 beziehen
- [Richtlinie 98/49/EG](#) des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab dem Tage des Inkrafttretens der neuen Durchführungsverordnung (vorgesehen für März 2010).

BEZUG

Rechtsakt	Datum des Inkrafttretens - Datum des Außerkrafttretens	Termin für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten	Amtsblatt
Verordnung (EG) 883/2004	20.5.2004	-	ABl. L 314 vom 7.6.2004

VERBUNDENE RECHTSAKTE

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [[KOM\(2008\) 647](#) – Nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

Dieser Vorschlag legt die Modalitäten für die Durchführung fest, die trotz der großen Unterschiede bei den Systemen der sozialen Sicherheit sicherstellen sollen, dass den Bürgerinnen und Bürgern die Leistungen schnell und effizient gewährt werden.

Letzte Änderung: 02.10.2009